

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER BEKÄMPFUNG VON
GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

INHALT

1. Motivation und Aufbau	4	4. Welcher Rechtsrahmen besteht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?	23
2. Welche Skandale haben die intensive Befassung mit der Geldwäscheprävention wesentlich befördert?	5	4.1. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie	23
2.1. Russian Laundromat	5	4.2. Geldwäschegesetz	24
2.2. Azerbaijan Laundromat – Danske Bank – „Mirror Trades“	6	4.2.1. Überblick	24
2.3. Troika Laundromat	7	4.2.2. Interne Sicherungsmaßnahmen	25
3. Wie ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung organisiert?	9	4.2.3. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	25
3.1. Überblick	9	4.2.4. Sonstige Pflichten	26
3.2. Wer sind die wichtigsten internationalen Institutionen?	10	5. Was ist die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlichte Nationale Risikoanalyse (NRA) und welche Bedeutung hat sie?	27
3.2.1. Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF	10	5.1. Supranationale Risikoanalyse als Grundlage für die nationale Risikoanalyse	27
3.2.2. Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament	11	5.2. Nationale Risikoanalyse	28
3.2.3. EBA – Diskussion um Einrichtung einer übergreifenden europäischen Behörde	11	6. Was beinhaltet die vom BMF veröffentlichte Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?	29
3.3. Welche Rolle spielen die nationalen Institutionen?	14	7. Was ist der Gegenstand der FATF-Prüfung 2020 in Deutschland und welche Bedeutung hat sie?	30
3.3.1. Aufsicht über die durch das GWG Verpflichteten	14	7.1. Hintergrund	30
3.3.2. BaFin	14	7.2. Ergebnisse aus 2010	30
3.3.3. Financial Intelligence Unit (FIU)	15	7.3. Ablauf der FATF-Prüfung	31
3.3.4. Anti Financial Crime Alliance (AFCA)	18	Fußnoten	34
3.4. Welche Rolle spielen Wirtschaftsprüfer?	19		
3.4.1. Wirtschaftsprüfer als Prüfer von Vorgaben des GWG	19		
3.4.2. Wirtschaftsprüfer als Verpflichteter des GWG	20		



1. MOTIVATION UND AUFBAU

Internationale Geldwäscheskandale erschüttern in gewisser Regelmäßigkeit Wirtschaft und Gesellschaft. Der Schaden ist häufig enorm. Politik, Aufsicht, Wirtschaft und u.a. auch Wirtschaftsprüfer haben ihren Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden kurz: GW/TF) in den letzten Jahren deutlich forciert. Die (inter)nationale Organisation der Geldwäscheprevention wird immer komplexer.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2020 planmäßig eine echte Standortbestimmung bevor – die sog. FATF-Prüfung. Hierzu werden internationale Prüfer beurteilen, wie effizient und wirksam die Geldwäscheprevention in Deutschland ausgestaltet ist. Dieses Knowledge Paper nimmt die aktuelle FATF-Prüfung zum Anlass,

um die Zusammenhänge des komplexen Geldwäschepreventionssystems aufzuzeigen und einen Überblick zu vermitteln.

Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erläuterungen sind bekannt gewordene internationale Geldwäscheskandale. Diese haben die Gesetzgebung in den letzten Jahren maßgeblich beeinflusst. Hieran knüpft ein Überblick über die beteiligten Institutionen an. Es folgt eine Beschreibung des rechtlichen Rahmens sowie die hieraus resultierende nationale Risikoanalyse und die darauf aufbauende Strategie gegen GW/TF des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Zum Schluss wird die Prüfung durch die FATF dargestellt.



2. WELCHE SKANDALE HABEN DIE INTENSIVE BEFASSUNG MIT DER GELDWÄSCHEPRÄVENTION WESENTLICH BEFÖRDERT?

2.1. Russian Laundromat

Der „Russian Laundromat“ – also der „russische Waschsalon“ – galt zum Zeitpunkt seiner Entdeckung als mutmaßlich größte Geldwäscheoperation der Geschichte.¹ An die Öffentlichkeit gelangte der Skandal im Jahr 2014 durch die Arbeit des Recherchenetzwerks OCCRP (Organized Crime and Corruption Reporting Project). Die Geldwäscher nutzten ein kompliziertes Modell. Bei aufwändigen Scheingeschäften zwischen eigens gegründeten Briefkastenfirmen wurden fiktive Kredite nicht zurückgezahlt. Die Bürgen der fiktiven Scheinkredite überwiesen die angeblich ausstehenden Gelder auf Konten in Moldau. Von dort aus wurden diese dann nach Lettland und damit in die EU transferiert. Das geschätzte Volumen des auf diese Weise gewaschenen Geldes betrug 20,8 Milliarden Dollar.²

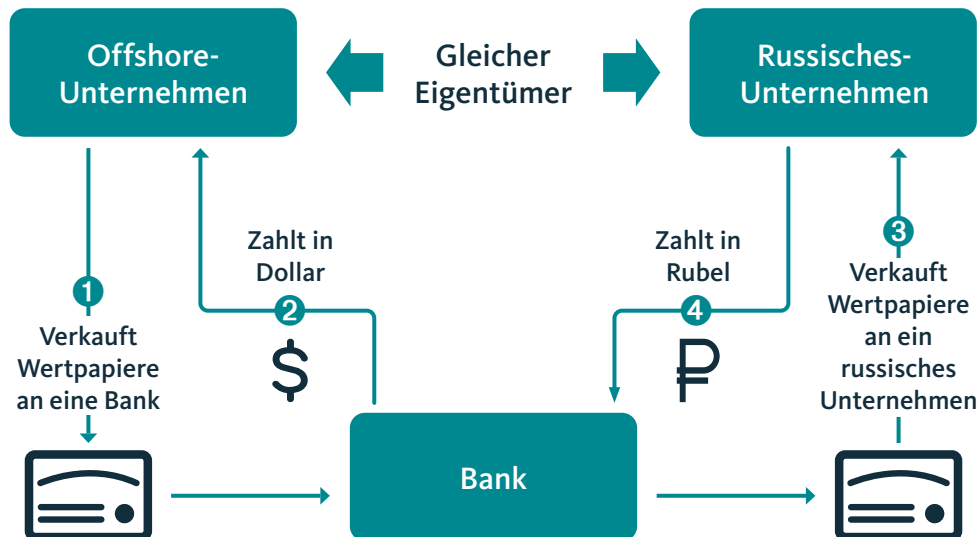


Medienberichten zufolge waren auch deutsche Banken indirekt an der Geldwäsche-Operation involviert. Mindestens 27 deutsche Banken sollen Geld verwaltet haben, das dem „Russian Laundromat“ entsprungen ist. Geld im Wert von 66,5 Millionen US-Dollar floss nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung auf die Konten deutscher Institute. Die Überweisungen nahmen stets ihren Weg über die moldauische Moldindconbank oder die lettische Trasta Komerbanka und über deren Korrespondenzbanken.³

2.2. Azerbaijan Laundromat – Danske Bank – „Mirror Trades“

Der „Azerbaijan Laundromat“ ist eng mit dem Namen „Danske Bank“ verknüpft. Es besteht eine enge Verbindung zum Russian Laundromat. Beide zusammen sind Teil eines größeren Systems, das als eine Art Schattenbanksystem fungiert. Im Zeitraum 2012 bis 2014 wurden über die Konten des estländischen Ablegers der Danske Bank rund 17.000 Transaktionen durch in UK registrierte Firmen getätigt. Das Volumen dieser Transaktionen betrug rund 2,5 Milliarden Euro. Das Geld diente Berichten zufolge unter anderem der Bestechung von europäischen Politikern, dem Kauf von Luxusgütern und der Finanzierung von hochrangigen Personen aus Aserbaidschan.⁴

In diesem Zusammenhang wird oftmals der Begriff „Mirror Trades“ genannt. Unter „Mirror Trade“ wird ein Weg verstanden, um die Herkunft großer Geldsummen zu verschleiern. Durch einen zweifachen Aktiendeal kann ein Firmenbesitzer, wie nachfolgend dargestellt, etwa Rubel aus dubiosen Quellen in „saubere Dollar“ umwandeln.⁵

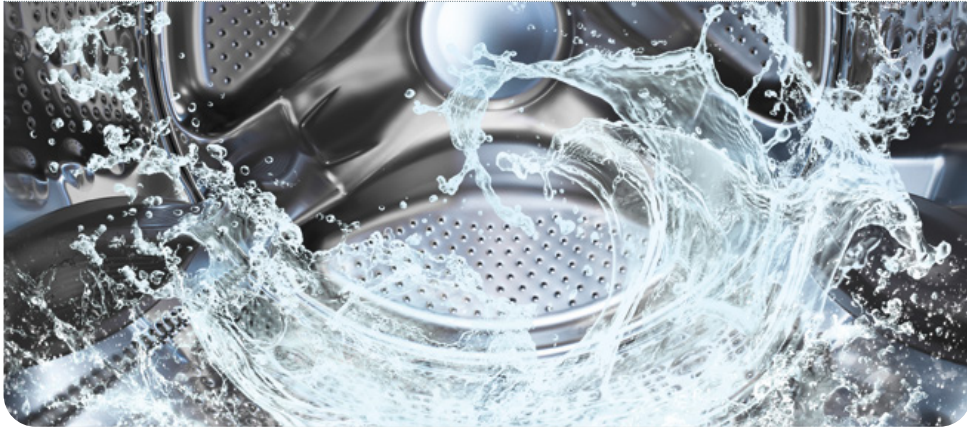


Bei einer näheren Untersuchung der Situation der Danske Bank wurde festgestellt, dass in den Jahren 2007 bis 2014 auf Warnsignale nicht nachdrücklich genug reagiert wurde. Erst im Herbst 2018 kam heraus, dass über die estnische Filiale der Danske Bank rund 200 Milliarden Euro gewaschen wurden, auch via russischer Briefkastenfirmen. Die russische Zentralbank hatte bereits 2007 Alarm geschlagen.⁶

Seitens der Bankenaufsichtsbehörde EBA wurden in diesem Zusammenhang die Aufsichtsbehörden in Estland und Dänemark kritisiert. Aus der Politik wurde der Ruf nach einer europäischen „Finanzpolizei“ laut. Der damalige EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hatte u. a. als Folge des Falls Danske Bank angekündigt, den Kampf gegen Geldwäsche zu verstärken. Bei der Aufarbeitung der Geldwäschefälle wurden 2018 Lücken in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Geldwäschebekämpfung festgestellt. Darüber hinaus waren die in den EU-Aufsichtsbehörden bereitgestellten Kapazitäten mit nur 2,2 Planstellen für die Geldwäschebekämpfung unterbesetzt.⁷ Im Gespräch ist nun eine zentrale EU-Aufsichtsbehörde.⁸

2.3. Troika Laundromat⁹

Der „Troika Laundromat“ ist nach der privaten russischen Investment-Bank „Troika Dialog“ benannt. Die Geldwäscheoperation diente dazu, Gelder in Höhe von 4,6 Milliarden Dollar aus Russland zu schaffen. Insgesamt wurden hierfür 1,3 Millionen Transaktionen von 238.000 Firmen mit einem Volumen von 8,8 Milliarden Dollar ausgeführt. Das Geldwäschesystem unterstützte vermutlich russische Oligarchen und Politiker dabei, Anteile an staatlichen Unternehmen, Immobilien und Luxus-Yachten zu erwerben.



Das Geldwäschesystem funktionierte – entsprechend der Aufarbeitung durch OCCRP – folgendermaßen: Troika Dialog gründete drei Offshore-Firmen auf den British Virgin Islands. Diese Offshore-Firmen nutzten wiederum Agenten, die weitere Unternehmen gründeten. Über die neu gegründeten Unternehmen wurde Geld aus Russland transferiert. Hierzu wurden fiktive Handelsgeschäfte und Kredite verwendet.

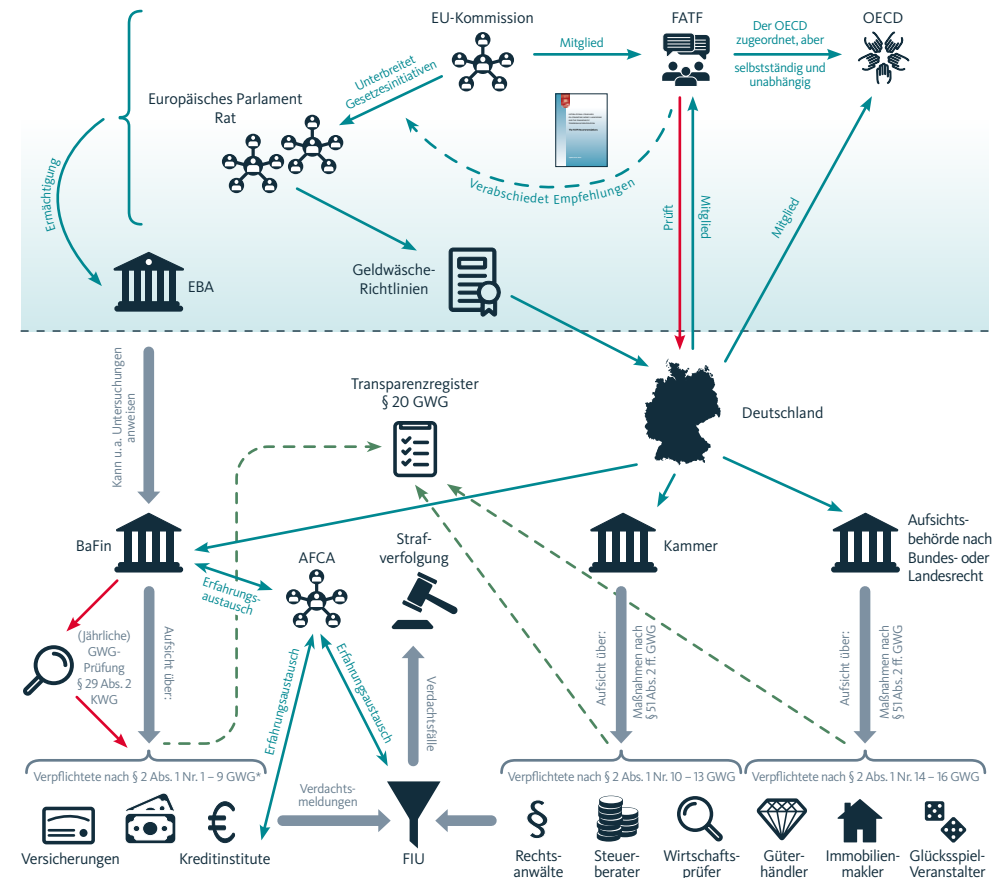
Zur Durchführung der Geldwäscheoperationen benötigte Troika Dialog die Unterstützung eines Kreditinstituts. Diese Rolle wurde von Ukio Bankas, einer Bank aus Litauen, eingenommen. Ukio Bankas wurde inzwischen von der zuständigen Aufsichtsbehörde geschlossen. Als Korrespondenzbank für die Ukio Bankas fungierten u.a. namhafte europäische Kreditinstitute. Über sie wurden die Gelder weiterverteilt, so dass sich später Gelder auf Konten zahlreicher europäischer Institute wiederfanden. Die Kritik an den europäischen Banken richtete sich vor allem darauf, dass diese Beziehungen zu dubiosen außereuropäischen Instituten unterhielten und sie die mit diesen abgewickelten Transaktionen nicht angemessen hinterfragten.

Hinweis: Eine ausführliche Beschreibung von Erscheinungsformen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung findet sich in Anlage 2 des *IDW Praxishinweises 2/2012: Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements zur Geldwäscheprevention in der Wirtschaftsprüferpraxis (Stand: 2018)*. Zudem veröffentlicht die FATF auf ihrer Homepage regelmäßig Publikationen zu Methoden und Trends hinsichtlich GW/TF (z. B. Professional Money Laundering 07/2018 oder Terrorist Financing 01/2008).¹⁰ Ebenso können dem Jahresbericht der FIU Typologien entnommen werden.¹¹



3. WIE IST DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG ORGANISIERT?

3.1. Überblick



Die Grafik veranschaulicht die Organisation der Bekämpfung von GW/TF. Sie lässt sich grundsätzlich in vier Teilbereiche untergliedern:

- Internationale Zusammenarbeit (oberer Bereich): Erarbeitung von internationalen Standards und Gesetzgebung auf EU-Ebene
- Finanzsektor (Teilbereich unter der EBA): Oberster Aufseher im Finanzsektor in Europa ist die EBA, auf nationaler Ebene die BaFin. Die Vorgaben und Aufsicht sind deutlich umfassender als im Nicht-Finanzsektor.
- Nicht-Finanzsektor (Teilbereiche unter den Kammern und Aufsichtsbehörden nach Bundes- oder Landesrecht): Übrige Verpflichtete, die nicht dem Finanzsektor zugeordnet sind. Die Aufsicht wird durch verschiedene Institutionen ausgeübt.
- Sonstige zentrale Institutionen mit speziellen Aufgaben (Bildmitte): Hierzu zählen die Strafverfolgungsbehörden, die FIU oder das Transparenzregister.

3.2. Wer sind die wichtigsten internationalen Institutionen?

3.2.1. Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF

Die FATF wurde 1989 gegründet. Gründungsmitglieder sind die G7-Staaten und die Europäische Kommission. Die FATF versteht sich seither als international führendes Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche. Deutschland ist seit 1990 Mitglied. Die FATF wurde als an die OECD angegliederte Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäsche zu analysieren und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen. Sie ist aber unabhängig von der OECD und agiert als selbstständiges internationales Gremium. Die FATF umfasst aktuell 35 Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission und den Golf-Kooperationsrat. Der deutschen Delegation der FATF unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gehören regelmäßig auch Vertreter der BaFin an.¹²

Aufgabe der FATF ist es, durch das Setzen von internationalen Standards, das globale Finanzsystem vor GW/TF zu bewahren und Finanzierungen zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen. Die FATF verabschiedete im Jahr 1990 insgesamt 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung. In den Jahren 1996, 2003 (unter der deutschen Präsidentschaft des seinerzeitigen BaFin-Präsidenten Jochen Sanio) und zuletzt 2012 wurden diese wichtigsten internationalen Standards grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Als Reaktion auf die Ereignisse des 11. September 2001 hatte die FATF im Oktober 2001 zusätzlich das Mandat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erhalten. Die von der FATF in diesem Zusammenhang veröffentlichten neun "speziellen Empfehlungen" wurden 2012 mit den übrigen Empfehlungen zusammengefasst.¹³

Obwohl die Standards keine unmittelbare Bindung entfalten, wurden sie bislang von mehr als 170 Ländern als verbindlich und bindend anerkannt.¹⁴ Hierdurch hat sich die FATF, obwohl niemals formell von der Weltgemeinschaft mandatiert, als wichtigstes internationales Gremium zur Bekämpfung von GW/TF etabliert. Die Einhaltung der von der FATF erlassenen Standards wird regelmäßig geprüft.¹⁵

3.2.2. Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament

Von der Europäischen Kommission gingen die bisherigen Vorschläge für die EU-Geldwäscherichtlinien aus. Zudem ist die Europäische Kommission Mitglied der FATF. Für Anfang Mai 2020 hat die Europäische Kommission die Veröffentlichung eines Aktionsplans gegen Geldwäsche (Action Plan on Anti-Money Laundering) angekündigt.

Der Rat und das Europäische Parlament sind für die EU-Gesetzgebung zuständig und somit auch für den Erlass der EU-Geldwäscherichtlinien.

Die EU-Kommission kann auf Basis einer Ermächtigung durch den Rat und das Europäische Parlament darüber hinaus delegierte Rechtsakte (sog. „Delegierte Verordnungen“) erlassen. Diese delegierten Rechtsakte können zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Punkte des Gesetzgebungsaktes führen. Im Bereich der Geldwäscheprävention wird dieses Mittel u.a. dafür genutzt, um Länder mit einem hohen Geldwäscherisiko bekannt zu geben und ggf. Maßnahmen gegen diese bzw. Vorgaben zum Umgang mit diesen anzuordnen.¹⁶

In Abgrenzung dazu unterhält der Europarat (kein Organ der EU) einen Expertenausschuss namens Moneyval, der für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist.¹⁷ Moneyval wurde 1997 als Subkomitee des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) gegründet und stützte sich auf die EU-Resolution Res(2005)47¹⁸. Mit der EU-Resolution CM/Res(2010)12¹⁹ wurde Moneyval als unabhängiges Überwachungsinstrument des Europarats implementiert – berichtspflichtig gegenüber dem Ministerkomitee. Zielsetzung von Moneyval ist es, die Einhaltung der FATF-Standards durch die Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit in Bezug auf ihre Umsetzung zu beurteilen. Hierbei fokussiert sich Moneyval auf die EU-Staaten, die nicht Mitglied der FATF sind. Außerdem soll Moneyval zusammen mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten Empfehlung zur Verbesserung des bestehenden Systems ausarbeiten.

3.2.3. EBA – Diskussion um Einrichtung einer übergreifenden europäischen Behörde

Die EBA stellt die höchste Aufsichtsbehörde im Bankenbereich in Europa dar. Sie ist eine EU-Agentur, die durch die Verlautbarung verbindlicher technischer Standards das Bankwesen in allen EU-Ländern regulieren soll. Ziel ist es, einen effizienten, transparenten und stabilen Binnenmarkt für EU-Bankprodukte zu gestalten.²⁰



Anfang 2019 definierte die EU die Rolle und die Befugnisse der EBA in Bezug auf die Geldwäscheaufsicht neu. Hintergrund hierfür waren u.a. die in Abschn. 2 beschriebenen Geldwäscheskandale und die Befürchtung, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (Anti Money Laundering – AML) nicht immer und überall in der EU wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Dadurch würden Gefahren für die Integrität und den Ruf des europäischen Finanzsektors sowie für die Finanzmarktstabilität entstehen. Ziele der Neudefinition waren die wirksame Anwendung der AML-Vorschriften in allen Mitgliedstaaten und eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden (insbesondere Finanz- und Anti-Geldwäsche-Aufsichtsbehörden). Hierfür wurden der EBA insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- Erhebung von Informationen von den national zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Schwachstellen, die im Kontext der Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden;
- Durchführung von Risikobewertungen bei den zuständigen Behörden zur Bewertung der Strategien und Ressourcen zur Bekämpfung der wichtigsten aufkommenden AML-Risiken auf EU-Ebene;
- Verbesserung der Qualität der Aufsicht durch die Entwicklung gemeinsamer Standards und durch ein koordiniertes Vorgehen der nationalen Aufsichtsbehörden;
- Erleichterung der Zusammenarbeit mit Drittländern in grenzüberschreitenden Fällen; falls die nationalen Behörden untätig bleiben, wäre die EBA in letzter Instanz berechtigt, unmittelbar Entscheidungen an einzelne Banken zu richten.

Seit dem 01. Januar 2020 übernimmt die EBA die führende, koordinierende und überwachende Rolle auf Unionsebene bei der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In ihrem „Factsheet on the EBA's new role“²¹ erläutert sie die Maßnahmen, die sie zu diesem Zwecke ergreifen wird. Hierzu gehören insbesondere:

- die Entwicklung einer EU-weiten Strategie zur Geldwäscheprävention mittels technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen;
- die Einrichtung eines ständigen internen Ausschusses zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- die Umsetzung dieser Strategie und der zugrunde liegenden EU-Gesetzgebung unter anderem durch Einführung eines Frage-Antwort-Verfahrens;
- die Einrichtung einer Datenbank, unter anderem mit Informationen über die Mängel einzelner Institute in Sachen Geldwäscheprävention und die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel;
- das Erfassen, Bewerten und Verbreiten von Informationen über EU-weite Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes zur Eindämmung dieser Risiken;
- die Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern, um sicherzustellen, dass Verstöße von Instituten, die grenzüberschreitend tätig sind, umfassend und zeitnah adressiert werden.

Ihrer Ankündigung folgend hat die EBA am 5. Februar 2020 das Consultation Paper JC 2019 87 („GL on MLTF risk factors“)²² veröffentlicht. Darin stellt sie einen Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zu Risikofaktoren (JC 2017 37) zur Konsultation.

Die „ursprünglichen“ Leitlinien zu Risikofaktoren wurden 2017 von den European Supervisory Authorities - ESAs herausgegeben. Sie dienten im Wesentlichen der Festlegung von Risikofaktoren, welche Unternehmen bei der Bewertung ihres Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos zu berücksichtigen haben, wenn sie eine Geschäftsbeziehung eingehen oder eine gelegentliche Transaktion durchführen. Seitdem haben sich sowohl Gesetzgebung als auch Risikolage verändert, so dass eine „Neuaufgabe“ der Leitlinien zu Risikofaktoren erstellt wurde.

Bereits im Herbst 2019 wurden weitere Maßnahmen forciert. Nachdem einige europäische Finanzminister den Aufbau einer über den Finanzsektor hinausgehenden EU-Anti-Geldwäschebehörde gefordert haben, wurde in einem Diskussionspapier²³ dargelegt, dass es für eine einheitliche und wirksame Kontrolle von Geldwäsche und den Kampf gegen Terrorfinanzierung in Europa notwendig sei, "einen zentralen Aufseher zu schaffen, der nationale Aufseher ersetzen und unabhängig überwachen kann". Auch der Präsident der BaFin sprach sich im Rahmen seines Neujahrsempfangs für

eine separate europäische Behörde aus, die eng mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten sollte.²⁴ Dies begründete er damit, dass es dem Primat der Gewaltenteilung widerspräche, normsetzende und normausführende Kompetenzen in eine Hand, nämlich die der EBA zu legen. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) sei dafür nicht geeignet. Sie hätte nur ein Mandat für die 19 Euro-Länder. Zudem sei der Kampf gegen Geldwäsche nicht nur ein Thema für Banken.²⁵

3.3. Welche Rolle spielen die nationalen Institutionen?

3.3.1. Aufsicht über die durch das GWG Verpflichteten

In Deutschland fehlt eine einheitliche Aufsicht über alle durch das GWG Verpflichteten. Die Aufsicht lässt sich grundsätzlich in drei Säulen einteilen:

- Die Aufsicht im Finanzsektor übt i.d.R. die BaFin aus. Eine vieldiskutierte Ausnahme hiervon sind zumindest bislang die gewerblichen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater.²⁶
- Die übrigen Gewerbetreibenden werden in der Regel durch nach Bundes- oder Landesrecht benannte Behörden (Gewerbebehörden, oder auch Industrie- und Handelskammern) beaufsichtigt.
- Die Aufsicht über so genannte „verkammerte Berufe“ (Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) übt die jeweilige Kammer (im Falle der Wirtschaftsprüfer die Wirtschaftsprüferkammer) aus.

3.3.2. BaFin

Die BaFin ist für die Kontrolle von Instituten, Versicherungen und den Handel mit Wertpapieren zuständig.²⁷ Die Hauptaufgabe der BaFin ist nicht der Kampf gegen Geldwäsche – auch wenn sie sich an diesem aktiv beteiligt – sondern ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Die Bekämpfung von GW/TF gehört als Teilaspekt zu dieser Aufgabe. Sie ist im Finanzsektor für die Geldwäscheaufsicht zuständig.

Um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern, sind seit 2003 alle Zuständigkeiten innerhalb der BaFin im Zusammenhang mit dieser Aufgabe sektorübergreifend gebündelt, und zwar in der Abteilung „Geldwäscheprevention“ (GW). Sie übt die geldwäscherechtl. Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der geldwäscherechtl. Pflichten über die in § 50 Nr. 1 und 2 GWG genannten Institute, Unternehmen und Personen aus. Zudem obliegt ihr die Aufsicht über die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften im KWG, die sonstige strafbare Handlungen im Sinne von § 25h KWG verhindern sollen.²⁸

Die Abteilung Geldwäscheprevention besteht aus einem Grundsatzreferat – GW 1 – und fünf Aufsichtsreferaten (GW 2 bis GW 6). Im Rahmen von jährlichen Nejustierungen wurde in den Jahren



2017 bis 2019 die risikobasierte Aufsicht in mehreren Stufen intensiviert und die Aufgabenverteilung in den Aufsichtsreferaten angepasst. Unter anderen wurde der Fokus der Referate GW 5 und GW 6 auf Sonderprüfungen durch eigenes Personal gelegt. Dies geschah insbesondere zur Sicherstellung einer verstärkten Präsenz der BaFin vor Ort bei den Verpflichteten.²⁹

Die Abteilung GW vertritt die BaFin in verschiedenen internationalen und europäischen Gremien. Dazu gehören insbesondere die FATF oder das Sub-Committee on Anti Money Laundering (AMLC), ein Unterausschuss des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen (Finanz-)Aufsichtsbehörden (ESAs).³⁰

Neben der Aufsichtsfunktion unterstützt die BaFin die von ihr beaufsichtigten Unternehmen durch eine Konkretisierung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes in Form von Auslegungs- und Anwendungshinweisen (wie auch die übrigen Aufsichtsbehörden) und trägt hierdurch zur praktischen Anwendbarkeit bei.

3.3.3. Financial Intelligence Unit (FIU)

3.3.3.1. Rolle der FIU

In Deutschland ist die Financial Intelligence Unit (FIU) die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie wurde im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 geschaffen und war zunächst im Bundeskriminalamt angesiedelt. Im Zuge einer Reform ging die FIU im Jahr 2017 auf den Zoll über und fungiert nun als eine Abteilung der Generalzolldirektion unter der Direktion VIII, dem Zollkriminalamt.

Sie ist verantwortlich für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.³¹ Sie unterliegt im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden nicht dem Legalitätsprinzip, d.h. der Verpflichtung ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie

Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt hat. Diese Eigenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit der FIU, da sie hierdurch ihrer Rolle als Filterfunktion gerecht werden kann.

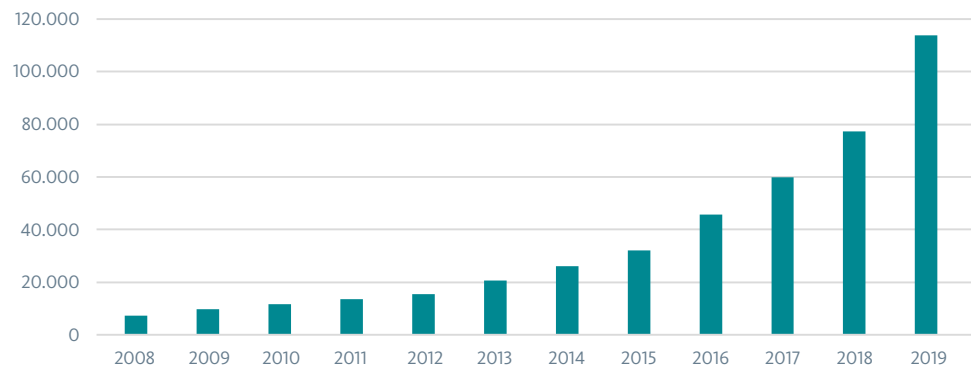
Die FIU ist als funktionale Behörde in einer eigenen Abteilung D des Zollkriminalamts etabliert. Die Abteilung D ist in zwei Referate aufgeteilt. In den Arbeitsbereichen des Referats D1 werden grundsätzliche Festlegungen getroffen, Querschnittsaufgaben wahrgenommen sowie die Gremienarbeit und die Zusammenarbeit mit den Verpflichteten geleistet. Zudem werden hier Entwicklungstrends und Fallmuster erfasst, strategisch analysiert sowie gewonnene Analyseerkenntnisse an alle relevanten Stellen verteilt. Das Referat D2 ist für die operative Analyse der Verdachtsmeldungen verantwortlich.³²

3.3.3.2. Umgang mit Verdachtsmeldungen

3.3.3.2.1. Überblick

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Anzahl von Verdachtsmeldungen seit 2008:

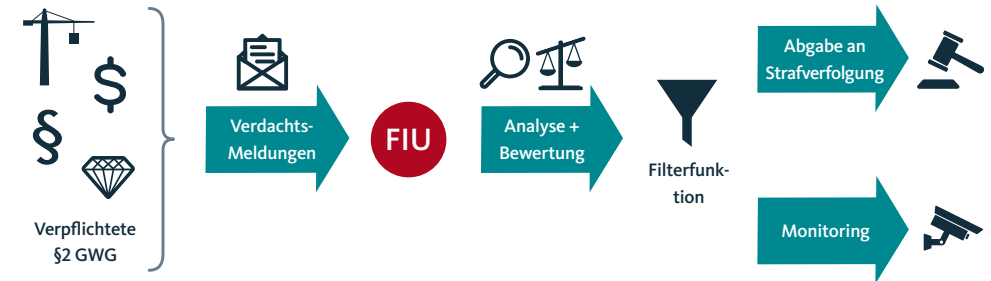
Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GWG gemäß Jahresbericht 2018 der FIU



In den Medien wird dabei häufig über den Stand der Abarbeitung von Verdachtsmeldungen berichtet. Damit befassten sich auch verschiedene kleine Anfragen an die Bundesregierung.³³ Der Anstieg der offenen Verdachtsmeldungen im Verlauf des Jahres 2019 von knapp 20 000 im Januar 2019 auf rund 48 000 im Herbst 2019 führte erneut zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik in der Presse.³⁴ Einige sparten auch nicht mit Kritik. Zum Jahresende 2019 konnte die Anzahl der offenen Anfragen auf rd. 30.000 reduziert werden. Will man die Kritik an der FIU nachvollziehen, lohnt sich eine nähere Betrachtung des Ablaufs einer Verdachtsmeldung

3.3.3.2.2. Einbindung der FIU in den Ablauf einer Verdachtsmeldung

Soweit Verpflichtete im Sinne des § 2 GWG eine der in § 43 Abs. 1 GWG genannten Tatsachen feststellen, haben sie grundsätzlich eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben. Geht die Meldung bei der FIU ein, beginnt diese mit der Analyse und Bewertung des Falls. Je nach Bewertungsergebnis wird der Fall entweder an die Strafverfolgungsbehörden übergeben oder ins Monitoring überführt.



Die FIU nimmt somit eine Filterfunktion ein. Durch den sprunghaften Anstieg der Verdachtsmeldungen (insbesondere aufgrund der Sensibilisierung und den verschärften Anforderungen im Finanzsektor) sieht sie sich mit dem Problem der Überlastung konfrontiert.

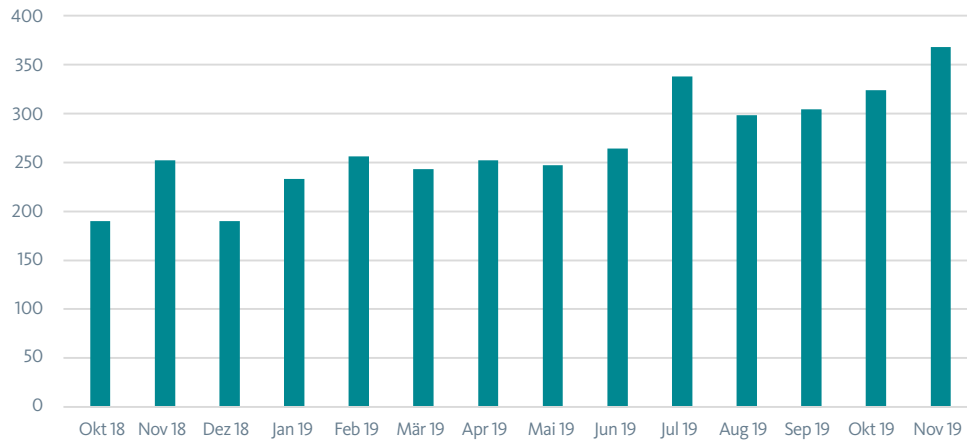
3.3.3.2.3. Interner Ablauf einer Verdachtsmeldung bei der FIU

Dem Jahresbericht der FIU kann der interne Ablauf einer Verdachtsmeldung entnommen werden.³⁵ Die Verdachtsmeldung wird demnach einer automatischen Grundrecherche unterzogen. Hierbei wird anhand der übermittelten Parameter ein Quervergleich mit anderen Datenbanken durchgeführt, um zu überprüfen, ob gemeldete Personen beispielsweise in Verbindung mit Straftaten stehen. Im Anschluss werden die Fälle kategorisiert und priorisiert. Besonders dringende Fälle sollen eine Vorzugsbehandlung erhalten. Erst im Anschluss erfolgt eine umfangreiche Analyse und Recherche, welche in der Bewertung im Hinblick auf eine Konkretisierung des Geldwäscheverdachts mündet.



Eingehende Meldungen durchlaufen zunächst das Stadium bis zur Erstbewertung, d. h. sie werden zumindest priorisiert. Aber auch bei den Fällen mit hoher Priorität, so genannten Fristfällen im Sinne von §§ 46 Abs. 1 i.V.m. 43 Abs. 1 GWG, kam es wohl zu Bearbeitungsmängeln.³⁶ Als Fristfälle werden Fälle klassifiziert, bei denen die FIU feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht.³⁷ Die folgende Übersicht gibt einen Überblick für die Entwicklung der Anzahl an Fristfällen seit Oktober 2018:

Entwicklung der Fristfälle



Bei Fristfällen hat die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.³⁸ Im Zeitraum November 2017 bis November 2019 wurden insgesamt 17 Fristfälle verspätet weitergegeben. Als Grund wurden interne Bearbeitungsmängel angeführt.³⁹

3.3.4. Anti Financial Crime Alliance (AFCA)

Die AFCA wurde unter dem Dach der FIU und unter aktiver Mitwirkung der BaFin, des BKA sowie von Verpflichteten aus dem Bankensektor am 24. September 2019 gegründet. Die auf Bundesebene implementierte, partnerschaftlich ausgerichtete Initiative wird als zentraler Baustein für einen institutionalisierten, vor allem strategischen Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten des Privatsektors und Behörden aus den Bereichen Prävention und Strafverfolgung angesehen.⁴⁰ Zukünftig sollen unter dem Dach dieser Initiative sowohl themen- als auch sektorbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Einbeziehung von Verpflichteten und Ländervertretern aus dem Bereich des Nichtfinanzsektors ist ebenfalls geplant.

Die AFCA orientiert sich am Vorbild anderer Staaten (u.a. GBR, AUS, NLD), die in der jüngeren Vergangenheit bereits institutionalisierte Partnerschaften zwischen Aufsichts- und Strafverfolgungs-

behörden sowie Verpflichteten des Privatsektors, insbesondere des Finanzmarktes, etabliert haben. Diese Initiativen verfolgen trotz jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung allesamt das Ziel, den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu verbessern und in ein regelmäßiges und dauerhaft angelegtes Format zu überführen.

Ein verbesserter Informationsaustausch und Wissenstransfer sowie eine bessere Abstimmung zu Abläufen und Inhalten zwischen den Beteiligten können zur qualitativen Verbesserung der Kenntnisse aller Beteiligten über produkt- aber auch sektorspezifische Risiken beitragen.⁴¹

Die Teilnahme an der Public Private Partnership steht grundsätzlich allen interessierten Verpflichteten des Finanz- und des Nichtfinanzsektors offen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis der jeweils geltenden Rechtslage sowie nach den Bestimmungen der Übereinkunft über die Zusammenarbeit, der Geschäftsordnung sowie den Regeln des Informationsaustausches der AFCA.⁴²

3.4. Welche Rolle spielen Wirtschaftsprüfer?

3.4.1. Wirtschaftsprüfer als Prüfer von Vorgaben des GWG

In Deutschland wird die Geldwäscheprüfung im Finanzsektor in der Regel von Abschlussprüfern durchgeführt. Damit erfüllen Wirtschaftsprüfer wichtige Überwachungsfunktionen für die Aufsichtsbehörden. Vorgaben zu Zeitpunkt, Umfang und Berichterstattung ergeben sich aus Prüfungsberichtsverordnungen (PrüfV, PrüfV und KAPrüfV) der BaFin.

Geprüft werden durch den unabhängigen Abschlussprüfer Vorkehrungen, die das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen getroffen hat. Die Prüfung hat sich z. B. nach 29 Abs. 2 KWG i.V.m. § 27 Abs. 2 PrüfV auf die Angemessenheit und – sofern gefordert – auch auf die Wirksamkeit der Vorkehrungen zu erstrecken. Dreh- und Angelpunkt der Prüfung ist die vom Institut zu erstellende Risikoanalyse, da diese die Grundlage für alle vom Institut festgelegten Vorkehrungen ist. So muss der Wirtschaftsprüfer nachvollziehen, ob die Risikoanalyse grundsätzlich der tatsächlichen Risikosituation entspricht. Im Weiteren hat er zu prüfen, ob aus einer der tatsächlichen Risikosituation entsprechenden Risikoanalyse angemessene Vorkehrungen abgeleitet wurden und diese auch wirksam sind.

Die Prüfung geht weit über standardisierte Fragestellungen hinaus und kann nicht einfach anhand von Checklisten durchgeführt werden. Vielmehr hat sich der Abschlussprüfer intensiv mit dem Umfeld und dem Geschäftsmodell des geprüften Instituts zu beschäftigen. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Einschätzung, welche nicht pauschal auf andere Institute übertragen werden kann. Nur durch diese intensive Beschäftigung mit den institutsindividuellen Begebenheiten kann er beurteilen, ob die Risikoanalyse der tatsächlichen Risikosituation entspricht. Hierfür sind umfangreiche Kenntnisse über das Kreditinstitut notwendig.

Der Einsatz von Wirtschaftsprüfern für die Geldwäscheprüfung in Deutschland nutzt den Vorteil, dass Wirtschaftsprüfer durch ihre Prüfungstätigkeit umfangreiche Kenntnisse über die geprüften Unternehmen und deren Geschäftsaktivitäten haben. Zudem ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer reguliert. So bestehen für Wirtschaftsprüfer sehr restriktive Vorgaben und ein hoher Anspruch u.a. an die Unabhängigkeit.⁴³ Wirtschaftsprüfer unterliegen hohen Qualitätsanforderungen, welche durch die Berufsaufsicht regelmäßig evaluiert werden.

Da WP-Praxen häufig internationalen Netzwerken angehören, können regelmäßig auch internationale Verflechtungen wirksamer nachvollzogen werden. Durch einen regelmäßigen Austausch des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer mit der BaFin wird eine harmonisierte Vorgehensweise für die Geldwäscheprüfung geschaffen. Das IDW unterstützt seine Mitglieder hierbei u.a. auch durch die Bereitstellung von Prüfungshilfen.

3.4.2 Wirtschaftsprüfer als Verpflichteter des GWG

Wirtschaftsprüfer sind durch § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG auch selbst Verpflichtete im Sinne des GWG. Sie haben umfangreiche Vorgaben zur Geldwäscheprävention zu erfüllen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer unterstützt die Wirtschaftsprüfer hierbei unter anderem mit einem IDW Praxishinweis zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis sowie Arbeitshilfen im Rahmen des IDW Qualitätsmanagementhandbuchs (IDW QMHB).⁴⁴

Zu den speziellen Vorgaben, die Wirtschaftsprüferpraxen nach dem GWG einhalten müssen, zählen u.a. organisatorische Vorkehrungen bzw. geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen. Diese umfassen folgende Ziele und Maßnahmen:

- die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Geldwäsche oder zur Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Einrichtung geeigneter Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die Implementierung von Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die bestehende Pflichtentlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Mitarbeiter und ähnliche Personen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zur Meldung von geldwäscherechtlichen Verstößen (§ 6 Abs. 5 GwG),
- ggf. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (§§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 3 GwG) und
- die Überprüfung der Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG).

Wirtschaftsprüfer sind auch zur Abgabe von Verdachtsmeldungen verpflichtet. Mit Blick auf die nachfolgende Statistik zu den Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2018⁴⁵ fällt zunächst die geringe Anzahl von Verdachtsmeldungen auf, die Wirtschaftsprüfer, Notare, Anwälte und Steuerberater abgeben.

	Verpflichtete	2018	Vorjahresvergleich
Finanzsektor	Kreditinstitute	65.132	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	10.552	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	264	↗
	Agenten	35	↗
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	↗
	Versicherungsunternehmen	137	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaft	17	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	76.137	↗
Nicht-Finanzsektor	Finanzunternehmen	7	-
	Versicherungsvermittler	4	→
	Rechtsanwälte	22	→
	Kammerrechtsbeistände	0	→
	Patentanwälte	0	→
	Notare	8	→
	Rechtsbeistände	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	→
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	→
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	→
	Immobilienmakler	31	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	150	↗
	Güterhändler	368	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Nicht-Finanzsektor	597	↗
Weitere	Aufsichtsbehörden	54	-
	Finanzbehörden	414	↗
	Sonstige Verdachtsmeldungen	50	-
	Gesamtsumme	77.252	

Die Anzahl der Meldungen ist jedoch vor dem Hintergrund der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern zu reflektieren. Die originäre Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers umfasst entsprechend § 2 Abs. 1 WPO betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei der Durchführung dieser Tätigkeiten, insbesondere der Abschlussprüfung, eine Verdachtsmeldung des Wirtschaftsprüfers resultiert, ist gering. Dies liegt u. a. an folgenden Ursachen:

- Die geprüften Unternehmen sind in der Regel selbst Verpflichtete des GWG und halten somit eigene (Kontroll-)Systeme vor, um Geldwäscheverdachtsmomente zu erkennen und Verdachtsmeldungen abzugeben.
- Stellt der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung von Geschäftsbeziehungen des geprüften Unternehmens Geldwäscheverdachtsmomente fest, wird er darauf hinwirken, dass das betroffene Unternehmen die Verdachtsmeldung abgibt. Wird beispielsweise der Forderungsbestand eines Kreditinstituts geprüft und im Rahmen der Kreditprüfung ein Geldwäscheverdacht identifiziert, so gibt in der Regel das geprüfte Kreditinstitut die Verdachtsmeldung ab.

Neben den originären Tätigkeiten üben Wirtschaftsprüfer noch andere, in § 2 Abs. 2 f. WPO genannte Tätigkeiten aus. Dies umfasst die Steuerberatung und -vertretung, die wirtschaftliche Beratung und die treuhänderische Verwaltung – Bereiche, die anfällig für Geldwäsche sein können. Hier befinden sich Wirtschaftsprüfer allerdings in einem Dilemma. Die bisherige Regelung in § 43 Abs. 2 GWG forderte, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GWG (hierunter fallen Wirtschaftsprüfer) nicht zur Meldung verpflichtet sind, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Durch ihre Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger erfüllten Wirtschaftsprüfer regelmäßig dieses Kriterium.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 stellt die gesetzliche Vorgabe nicht mehr auf das Mandatsverhältnis ab, das der Schweigepflicht unterliegt, sondern auf die Rechtsberatung oder Prozessvertretung. Hierdurch wurde die Ausnahmeregelung restriktiver gefasst.



4. WELCHER RECHTSRAHMEN BESTEHT FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG?

4.1. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie

Am 19. Juni 2018 wurde die mittlerweile fünfte Geldwäscherichtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie trat am 9. Juli 2018 in Kraft und war von den Mitgliedstaaten bis 10. Januar 2020 durch nationale Gesetzgebung umzusetzen. Eine fristgemäße Umsetzung in nationales Recht erfolgte jedoch in 22 von 27 EU-Staaten entweder gar nicht oder nur teilweise.⁴⁶ Die Problematik einer unvollständigen Harmonisierung durch den Erlass von Richtlinien wurde u.a. auch vom Präsidenten der BaFin in seiner Rede zum Neujahrsempfang aufgegriffen. Er fordert „ein wirklich einheitliches europäisches materiell-rechtliches Regime. Eine Verordnung, die unmittelbar wirksam würde“⁴⁷.

Die fünfte Geldwäscherichtlinie basiert auf einem Vorschlag der Europäische Kommission vom 5. Juli 2016. Durch den Vorschlag sollte die vierte Geldwäscherichtlinie, die von den Mitgliedstaaten bis 26. Juni 2017 umzusetzen war, erneut geändert werden. Ausschlaggebend für die neuerliche Änderung war maßgeblich der Skandal um die Panama Papers und die Finanzierung terroristischer Gruppen bei den Terroranschlägen von Paris und Brüssel.

Die fünfte Geldwäscherichtlinie führte vor diesem Hintergrund zu einer erheblichen Verschärfung des europäischen Regimes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die wichtigsten Änderungen waren⁴⁸

- Stärkung der Transparenz für E-Geldprodukte durch Senkung der Schwellenbeträge, für die keine Identitätsangabe erforderlich ist und strengere Anforderungen an die Kundenüberprüfung,
- Einbeziehung von Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen, Anbieter elektronischer Geldbörsen, Mietmakler, Freeports sowie Kunsthandelsakteure in den Geltungsbereich der Geldwäscherichtlinie,
- vereinheitlichte verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko,
- Ausbau der Befugnisse der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs), Förderung ihrer Zusammenarbeit und Bereitstellung eines schnellen Zugriffs für die FIUs auf Informationen über die Inhaber von Bank- und Zahlungskonten durch zentralisierte Register und elektronische Datenabrufsysteme,
- mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer durch öffentlichen Zugang zum Transparenzregister.

4.2. Geldwäschegesetz

4.2.1. Überblick

Basis für die Bekämpfung von GW/TF in Deutschland ist das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ – GWG. Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde das GWG zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur fünften EU-Geldwäscherichtlinie überarbeitet.

Grundsätzlich lassen sich die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz in folgende drei Kategorien einteilen:

- interne Sicherungsmaßnahmen,
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden,
- sonstige Pflichten.

4.2.2. Interne Sicherungsmaßnahmen

Die internen Sicherungsmaßnahmen umfassen u.a.:

- die Erstellung, Dokumentation, Überprüfung sowie Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf GW/TF (§ 5 Abs. 1 und 2 GwG),
- die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf GW/TF (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Abs. 5 GwG),
- die Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen) (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG),
- die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von GW/TF (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG).

4.2.3. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden untergliedern sich in zwei Phasen. Die erste Phase stellt der Kundenannahmeprozess dar. Verpflichtete haben neue Geschäftsbeziehungen mittels einer Risikobewertung in standardisierte Kategorien einzuteilen. Je nach Risikogehalt der Kategorie gelten verschiedene Anforderungen hinsichtlich des Kundenannahmeprozesses und der anschließenden Sorgfaltspflichten. Die Sorgfaltspflichten im Rahmen des Kundenannahmeprozesses umfassen:

- Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen
- Einholung von Informationen zum Zweck / zur Art der Geschäftsverbindung
- Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten
- Abklärung der politisch exponierten Person-Eigenschaft



Ist der Kundenannahmeprozess durchlaufen und wird die Geschäftsverbindung eingegangen, so schließt sich hieran die zweite Phase an. Diese umfasst:

- die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und
- die Aktualisierung der Kundendaten.

Abhängig vom Risiko, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen, Dienstleistungen und Produkte, können entweder vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden oder verstärkte Sorgfaltspflichten notwendig sein. Spezielle Vorgaben gelten, sofern Sorgfaltspflichten auf einen Dienstleister übertragen werden.

4.2.4. Sonstige Pflichten

Die sonstigen Pflichten nach dem GWG umfassen:

- die Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht (§ 6 Abs. 6 GwG),
- die Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung (§ 8 GwG),
- die Durchführung von gruppenweiten Pflichten (§ 9 GwG i.V.m. § 5 Abs. 3 GwG),
- die Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich der Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe) (§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG),
- die Befolgung von Anordnungen (§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG).



5. WAS IST DIE VOM BUNDEMINISTERIUM FÜR FINANZEN (BMF) VERÖFFENTLICHTE NATIONALE RISIKOANALYSE (NRA) UND WELCHE BEDEUTUNG HAT SIE?

5.1. Supranationale Risikoanalyse als Grundlage für die nationale Risikoanalyse

Die EU-Kommission hat am 26.06.2017 ihren Bericht über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt⁴⁹ („Supranationale Risikoanalyse“) vorgelegt. Die Supranationale Risikoanalyse wurde am 24.07.2019 aktualisiert. Dieser Bericht ist Grundlage für die in Deutschland durchgeführte nationale Risikoanalyse. Die Supranationale Risikoanalyse beruht auf der Richtlinie 2005/60/EG (Dritte Geldwäscherichtlinie) als dem während der Durchführung der Analyse geltenden Rechtsakt. Nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vierte EU-Geldwäscherichtlinie) war die Kommission verpflichtet, bis zum 26. Juni 2017 einen Bericht zu erstellen, in dem die GW/TF-Risiken auf Unionsebene ermittelt, analysiert und bewertet wurden.

Als größte risikobehaftete Bereiche bei der Verhinderung von GW/TF identifizierte die Supranationale Risikoanalyse:

- die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- den Immobiliensektor wegen der Vielfalt der an Immobiliengeschäften beteiligten Berufsgruppen (Immobilienmakler, Kreditinstitute, Notare und Rechtsanwälte),
- die unzureichende Zusammenarbeit zwischen Behörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten sowie zwischen den zentralen Meldestellen,
- nicht wirksame oder in Teilen gar nicht befolgte gesetzliche Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere im Bankensektor,
- anonyme Produkte (Gold, Diamanten) und andere nicht regulierte Produkte, wie virtuelle Vermögenswerte (E-Geld, Crowdfunding-Plattformen).

In Ihrem Fazit hält die EU-Kommission fest: „Um die erforderliche Wirkung sicherzustellen, sollten die Maßnahmen zur Bekämpfung von GW/TF an die Entwicklungen im Hinblick auf Finanzdienstleistungen sowie an neue Bedrohungen und an die im Entstehen begriffenen Risiken angepasst werden.“⁵⁰

5.2. Nationale Risikoanalyse

Im Dezember 2017 wurde die erste Nationale Risikoanalyse der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen mit Beteiligung von 35 Behörden aus Bund und Ländern gestartet. Die Methodik der Nationalen Risikoanalyse lehnt sich an das Vorgehen der FATF-Prüfer an. In regelmäßigen Sitzungen wurden in vier Arbeitsgruppen GW/TF-Risiken für Deutschland analysiert und bewertet. Die Ergebnisse wurden im Oktober 2019 veröffentlicht.

Die Nationale Risikoanalyse ist Kernelement des risikobasierten Ansatzes der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und soll dazu dienen, die Ressourcen bestmöglich auf die Probleme im Bereich der Bekämpfung von GW/TF zu lenken.⁵¹ Die Nationale Risikoanalyse hat Ausstrahlungswirkung, d.h. sie muss von den Verpflichteten bei der Beurteilung der eigenen Risikosituation beachtet werden.

Auf die folgenden Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse sei besonders hingewiesen:⁵²

- „Die Geldwäschebedrohung für Deutschland wird vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs sowie der ökonomischen Vielschichtigkeit insgesamt als mittelhoch bewertet (Anm.: die zweithöchste Kategorie auf einer 5-gliedrigen Skala). Das Bedrohungspotenzial wird dabei durch anonyme Transaktionsmöglichkeiten verstärkt.“
- „Unter Beachtung der zugrundeliegenden Methodologie der NRA wurde die Bedrohung, dass terroristische Organisationen Finanzierungsaktivitäten in Deutschland entfalten, mit mittelhoch bewertet.“
- „Aufgrund der hohen internationalen Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft besteht grundsätzlich ein hohes inhärentes Risiko bei bestimmten Cross-Border-Konstellationen.“
- „Eine erhöhte Anfälligkeit, insbesondere für Terrorismusfinanzierung wurde für das Finanztransfersgeschäft ermittelt. Die hohe Bargeldintensität des Finanztransfersgeschäfts wird als besonderer Risikotreiber eingeschätzt.“
- „Ein hohes Geldwäscherisiko wird im Immobiliensektor gesehen. Im Rahmen von Share Deals und verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere im Zusammenspiel mit sogenannten Briefkastenfirmen aus dem Ausland) kann faktisch Anonymität hergestellt werden.“



6. WAS BEINHÄLTET DIE VOM BMF VERÖFFENTLICHTE STRATEGIE GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG?

Am 17.01.2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen ein von mehreren Ministerien und Behörden (u.a. BaFin) erarbeitetes Strategiepapier mit 11 Punkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Wesentliche Inhalte der Strategie sind:

- Risikobasierte Schwerpunktsetzung zur Erhöhung der Effektivität
- Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit und Verbesserung der Koordination
- Weiterentwicklung der Financial-Intelligence-Strukturen
- Stärkung der gesamtstaatlichen Risiko-orientierung
- Effektivere Strafverfolgung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine effektivere Strafverfolgung
- Stärkung der risikobasierten Aufsicht in Finanz- und Nichtfinanzsektor
- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Schaffung eines europäischen Rahmens

Für jedes strategische Vorhaben innerhalb der Strategie wurden „konkrete Schritte“ definiert.



7. WAS IST DER GEGENSTAND DER FATF-PRÜFUNG 2020 IN DEUTSCHLAND UND WELCHE BEDEUTUNG HAT SIE?

7.1. Hintergrund

Im Jahr 2020 wird Deutschland von der FATF erneut auf die Einhaltung internationaler Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung geprüft. Die Länderprüfung der FATF findet etwa alle 10 Jahre statt. Aktuell läuft die vierte Prüfungsrunde.

Die FATF listet und veröffentlicht Staaten, deren nationale Regime zur Bekämpfung von GW/TF erhebliche Defizite aufweisen (sog. Graue Liste). Gelingt es einem grau-gelisteten Staat nicht, innerhalb der gesetzten Frist die identifizierten Defizite zu beseitigen, oder fehlt es am politischen Willen, die Standards der FATF umzusetzen, kann es auch zu einer „Schwarz-Listung“ kommen. Wird ein Land grau gelistet, ist die Reputation des Landes als Wirtschafts- und Finanzstandort gefährdet. Über das öffentliche „naming and shaming“ hinausgehende rechtliche Folgen treten nicht ein. In der Praxis können Transaktionen jedoch stärker geprüft und als Konsequenz schwerfälliger und teurer werden. Die FATF-Listung eines Landes kann so insbesondere den Zugang von heimischen Unternehmen zum internationalen Finanzmarkt erschweren.⁵³

7.2. Ergebnisse aus 2010

Die letzte Prüfung durch die FATF datiert aus dem Jahr 2010. Deutschland wurden einige Schwachstellen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bescheinigt: „Aus zahlreichen Indikatoren ist zu schließen, dass Deutschland für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anfällig ist, darunter wegen seiner großen Wirtschafts- und Finanzzentren sowie seiner strategischen Lage in Europa und seiner starken internationalen Verbindungen.“⁵⁴

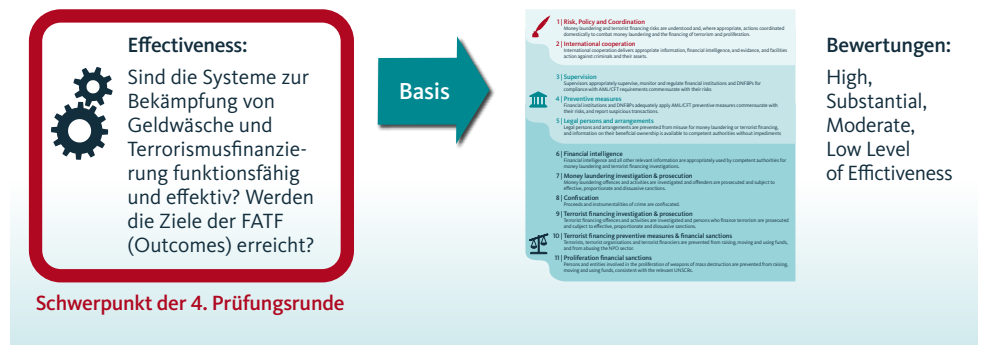
Von den 40 Empfehlungen und neun besonderen Empfehlungen der FATF wurde nur die Umsetzung von fünf als konform („compliant“) beurteilt. Die Umsetzung von fünfzehn Empfehlungen wurde als teilweise konform („partially compliant“) und die Umsetzung von fünf Empfehlungen sogar als nicht konform („non-compliant“) eingestuft. Die Umsetzung der übrigen Empfehlungen wurde mit überwiegend konform („largely compliant“) eingestuft.⁵⁵ Die als nicht konform eingestuft Bereiche betrafen überwiegend die Rahmenbedingungen für bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb

des Finanzsektors (z. B. Spielbanken, Immobilienmakler, Edelmetallhändler) sowie die Vorgaben zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer. Gerade die Kritik an den Unternehmen und Berufen außerhalb des Finanzsektors fiel sehr umfangreich aus, da diese anfällig für Geldwäscheaktivitäten sind, weitgehend unreguliert waren und nach den Feststellungen der Prüfer unzureichend zur Verhinderung von Geldwäsche beigetragen haben.

Aufgrund der in der letzten regelmäßigen Evaluierung 2010 getroffenen Feststellungen wurden in Deutschland rund 40 Gesetzesänderungen vorgenommen.

7.3. Ablauf der FATF-Prüfung

Die aktuell anstehende Prüfung der FATF wird „regelmäßige Evaluierung“ (Mutual Evaluation) genannt. Alle Mitgliedsstaaten sowie kooperierende Staaten werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die Prüfung der FATF umfasst dabei grundsätzlich die Bereiche „Technical Compliance“ und „Effectiveness“.



Schwerpunkt der 4. Prüfungsrunde

Im Bereich „Technical Compliance“ wird die Übereinstimmung der Rahmenbedingungen mit dem Regelwerk der FATF geprüft. Dieses Regelwerk besteht aus 49 Handlungsempfehlungen (Recommendations). Durch Befolgen der Handlungsempfehlungen sollen die in der folgenden Übersicht dargestellten elf „sofortigen Ergebnisse“ (Immediate Outcomes; IO) erzielt werden. Die Zielerreichung ist wiederum Gegenstand der „Effectiveness“-Prüfung. Hierbei geht es also um die Wirksamkeit der vorhandenen Rahmenbedingungen.⁵⁶ Die Evaluierungsrunde 2020 befasst sich im Schwerpunkt mit der Effektivitätsprüfung

1 | Risk, Policy and Coordination
Money laundering and terrorist financing risks are understood and, where appropriate, actions coordinated domestically to combat money laundering and the financing of terrorism and proliferation.

2 | International cooperation
International cooperation delivers appropriate information, financial intelligence, and evidence, and facilitates action against criminals and their assets.

3 | Supervision
Supervisors appropriately supervise, monitor and regulate financial institutions and DNFBPs for compliance with AML/CFT requirements commensurate with their risks

4 | Preventive measures
Financial institutions and DNFBPs adequately apply AML/CFT preventive measures commensurate with their risks, and report suspicious transactions.

5 | Legal persons and arrangements
Legal persons and arrangements are prevented from misuse for money laundering or terrorist financing, and information on their beneficial ownership is available to competent authorities without impediments

6 | Financial intelligence
Financial intelligence and all other relevant information are appropriately used by competent authorities for money laundering and terrorist financing investigations.

7 | Money laundering investigation & prosecution
Money laundering offences and activities are investigated and offenders are prosecuted and subject to effective, proportionate and dissuasive sanctions.

8 | Confiscation
Proceeds and instrumentalities of crime are confiscated.

9 | Terrorist financing investigation & prosecution
Terrorist financing offences and activities are investigated and persons who finance terrorism are prosecuted and subject to effective, proportionate and dissuasive sanctions.

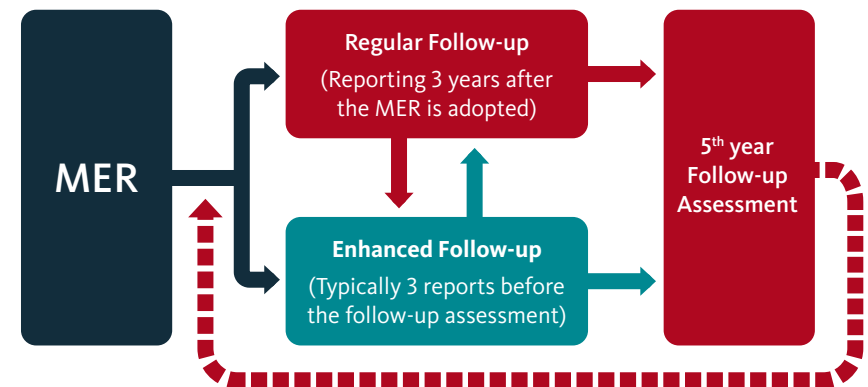
10 | Terrorist financing preventive measures & financial sanctions
Terrorists, terrorist organisations and terrorist financiers are prevented from raising, moving and using funds, and from abusing the NPO sector.

11 | Proliferation financial sanctions
Persons and entities involved in the proliferation of weapons of mass destruction are prevented from raising, moving and using funds, consistent with the relevant UNSCRs.

Die Mutual Evaluation 2020 lässt sich zeitlich in drei Phasen aufteilen:

- Vorbereitung der Vor-Ort-Prüfung: Beginn: ca. sechs Monate vorher; Festlegung von zu prüfenden Daten und zu befragenden Personen; Desk based review for technical compliance
 - Vor-Ort-Prüfung: Dauer: 2 – 3 Wochen im November 2020; Besuch der Ministerien und Behörden (oder anderer Stellen); neben den Gesprächen sind vor allem Fallstudien und Statistiken relevant; Ausarbeitung einer Entwurfsfassung, die mit den Beamten bei der Abschlusssitzung besprochen wird
- Nachlauf zur Vor-Ort-Prüfung: Es werden Entwürfe der Prüfungsberichte erstellt, die sich sowohl mit „Technical Compliance“ als auch mit der „Effectiveness“ befassen. Der endgültige MER (Mutual Evaluation Report) wird im FATF-Plenum besprochen und anschließend veröffentlicht.

An die Prüfung schließt sich ein Follow-up-Prozess an. Hier erfolgt die Prüfung der Umsetzung der im MER dargelegten Hinweise – bis etwa fünf Jahre nach der Vor-Ort-Prüfung:



Quelle: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF-4th-Round-Procedures.pdf>.

FUSSNOTEN

- ¹ Vgl. <https://www.zeit.de/news/2019-02/20/russischer-waschsalon-50-millionen-euro-beschlagnahm-190220-99-67031>.
- ² Vgl. <https://www.occrp.org/en/laundromat/the-russian-laundromat-exposed>.
- ³ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geldwaesche-die-rolle-deutscher-banken-in-der-russischen-geld-waschmaschine-1.3427896>.
- ⁴ Vgl. <https://www.occrp.org/en/azerbaijanilaundromat>.
- ⁵ Vgl. https://www.capital.de/wirtschaft-politik/die-deutsche-bank-und-der-danske-bank-skandal-58103?article_onepage=true.
- ⁶ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/danske-bank-geldwaesche-paradies-europa-1.4424536>.
- ⁷ Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/danske-bank-droht-millionenstrafe-wegen-geldwaesche-skandal-15796310-p2.html>.
- ⁸ Vgl. Abschn. 3.2.3.
- ⁹ Vgl. <https://www.occrp.org/en/troikalaundromat>.
- ¹⁰ Vgl. [https://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/?hf=10&b=10&s=desc\(fatf_releasedate\)](https://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/?hf=10&b=10&s=desc(fatf_releasedate)).
- ¹¹ Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_jahresbericht.html.
- ¹² Vgl. https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html.
- ¹³ Vgl. https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html.
- ¹⁴ Vgl. https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html.
- ¹⁵ Vgl. www.rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/verkehr/verkehrsmittel/geldwaesche/fatf-deutschlandpruefung-2020; Abschn. 7.
- ¹⁶ Für nähere Ausführungen zu den Auswirkungen siehe Abschn. 7.
- ¹⁷ Vgl. <https://www.coe.int/en/web/moneyval/home>.
- ¹⁸ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d91ee.
- ¹⁹ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ce2da.
- ²⁰ Vgl. https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/eba_de.
- ²¹ Vgl. <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-counteracting-financing-terrorism>.
- ²² Vgl. <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-e-money/revise-guidelines-on-ml-tf-risk-factors>.
- ²³ Vgl. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/12/05/money-laundering-council-sets-strategic-priorities-for-further-reforms/>.
- ²⁴ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2019/fa_bj_1912_GW_Konferenz.html.
- ²⁵ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/felix-hufeld-bafin-chef-macht-sich-fuer-europaeische-geldwaeschebehoerde-stark/25443040.html?ticket=ST-1972686-913NGbAflr10ti3QTreG-ap4>.
- ²⁶ Die Aufsicht erfolgt bislang durch Gewerbeämter und IHK. Hierzu wird gegenwärtig eine Übertragung der Aufsicht auf die BaFin diskutiert. Vgl. hierzu u.a. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2019-12-23-FinAnVUEG/2-Regierungsentwurf.pdf;jsessionid=DAD02705BB1926744A78720EADAF0F88.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=3.
- ²⁷ Vgl. https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/aufgabengeschichte_node.html.
- ²⁸ Vgl. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Allgemeines/allgemeines_artikel.html.
- ²⁹ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veranstaltung/dl_191212_GW_Vortrag1.pdf;jsessionid=A96FA9F8711CC9162D62837106D513B7.1_cid393?__blob=publicationFile&v=2.
- ³⁰ Vgl. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Allgemeines/allgemeines_artikel.html.
- ³¹ Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/fiu_node.html.
- ³² Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html.
- ³³ Vgl. u.a. BT-Drucks. 19/16595 vom 17.01.2020 und BT-Drucks. 19/7575 vom 07.02.2019.
- ³⁴ Vgl. u.a. „Kampf gegen Geldwäsche überfordert die Aufseher“, in: FAZ vom 8. Oktober 2019, S. 24 und „Der Stapel wächst“, in: Süddeutsche Zeitung vom 9. Oktober 2019, S. 19.
- ³⁵ Vgl. hier und im Folgenden FIU, Jahresbericht, S. 12: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_jahresbericht.html.
- ³⁶ Vgl. BT-Drucks. 19/16595 vom 17.01.2020, S. 5.
- ³⁷ Vgl. BT-Drucks. 19/16595 vom 17.01.2020, S. 2.
- ³⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/16595 vom 17.01.2020, S. 3 ff.
- ³⁹ Vgl. BT-Drucks. 19/16595 vom 17.01.2020, S. 4.
- ⁴⁰ Vgl. die am 17.01.2020 veröffentlichte Strategie des Bundesministeriums der Finanzen, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/strategie-gegen-geldwaesche-und-terrorisfinanzierung-1713562>.
- ⁴¹ Vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-17-strategie-geldwaesche-terrorisfinanzierung.pdf;jsessionid=338CD7446587DOA742F12EB52C920FED.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=5, S. 9 f.
- ⁴² Vgl. [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Anti-Financial-Crime-Alliance-\(AFCA\)/anti-financia-crime-alliance-\(afca\)_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Anti-Financial-Crime-Alliance-(AFCA)/anti-financia-crime-alliance-(afca)_node.html).
- ⁴³ Vgl. u.a. § 43 Abs. 1 S. 1 WPO.
- ⁴⁴ Der IDW Praxishinweis 2/2012 wurde in Heft 7/2018 der IDW Life veröffentlicht. Zum IDW QMHB vgl. <http://www.idw-verlag.de/idw-verlag/idw-qualitaetsmanagement-handbuch/115242>.

FUSSNOTEN

Ihre Notizen:

- ⁴⁵ Quelle: FIU, Jahresbericht 2018, S. 14.
- ⁴⁶ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/finanzkriminalitaet-viele-eu-staaten-kaempfen-nicht-genuegen-geldwaesche-kommission-leitet-verfahren-ein/25538602.html?ticket=ST-2503021-o2Xkd2P93zly5cljsZOW-ap4>.
- ⁴⁷ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re_200116_neujahrspresseempfang.html.
- ⁴⁸ Vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2019-12-19-Gesetz-4-EU-Geldwaescherichtlinie/0-Gesetz.html.
- ⁴⁹ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0340&from=DE>.
- ⁵⁰ EU-Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt, S. 26, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0340&from=DE>.
- ⁵¹ Vgl. Abschnitt 1 – Aufbau und Prozess der Nationalen Risikoanalyse in Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html.
- ⁵² Vgl. Überblick in Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019.
- ⁵³ Vgl. BT-Ducks 19/16464: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Frank Schöffler, Bettina Stark-Watzinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zur Geldwäscheprüfung Deutschlands durch die OECD.
- ⁵⁴ Vgl. FATF – GAFI: „Bericht zur wechselseitigen Evaluierung – Kurzübersicht vom 19. Februar 2010“, S. 3.
- ⁵⁵ Vgl. FATF – GAFI: „Bericht zur wechselseitigen Evaluierung – Kurzübersicht vom 19. Februar 2010“.
- ⁵⁶ Quelle: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF-4th-Round-Procedures.pdf>.

Ihre Notizen:

Dieses Knowledge Paper ist unter Mitwirkung der IDW Arbeitsgruppe "Geldwäscheprüfung bei Instituten" entwickelt worden.

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an Herrn Florian Schuster, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf oder an florian.schuster@idw.de senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2020.

Bildrechte: ©Adobe-Stock.com

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.
WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de